Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Verwendung der Mittel aus dem „Erbe der Johanna Schmidt"

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) vom 03. März 2014 hat der Stadtrat der Stadt Grimma am 21. September 2017 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Stadt Grimma sichert mit der vorliegenden Satzung die dauerhafte Verwendung der Mittel aus dem Nachlass von Frau Johanna Schmidt. Der Nachlass (Erbstock) hat einen monetären Wert in Höhe von 322.018,94 € zum 31.12.1998.

Aufgrund der Eingemeindungsvereinbarungen 2010 und 2011 wurden dem Nachlass finanzielle Mittel zugeführt. Diese sind für den Verwendungszweck entsprechend dieser Satzung gebunden, aber nicht Bestandteil des Nachlassvermögens (Erbstock).

§ 1

Der Erbstock der Johanna Schmidt wird als Sondervermögen der Stadt Grimma festgeschrieben und wächst jährlich um die Inflationsrate. Der Erbstock einschließlich des sonstigen Vermögensbestandes ist ertragsorientiert anzulegen.

§ 2

(1) Als jährlicher Ertrag werden die Zinsen – abzüglich eines Inflationsausgleiches definiert.

(2) Der jährliche Ertrag bzw. der maximale Betrag in Höhe von 6.000 € wird entsprechend der Richtlinie über die Verwendung des Erbes der Johanna Schmidt ausgereicht.

§ 3

(1) Gefördert werden besondere Aktivitäten im Bereich Kultur, Jugend und Sport.

(2) Zur besonderen Würdigung des Vermächtnisses kann jährlich ein „Johanna-Schmidt-Preis" ausgelobt werden.

§ 4

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Januar 1998 außer Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer ¾ Mehrheit aller Stadträte.

Matthias Berger, Oberbürgermeister
Grimma, den 21. September 2017

Vergaberichtlinie zur zusätzlichen Förderung aus dem Erbe von Frau Johanna Schmidt

I. Die Stadt Grimma stellt jährlich aus dem Erlös bzw. sonstigem Vermögensbestand des Erbes von Frau Johanna Schmidt eine Fördersumme für die Durchführung von Projekten in den Bereichen Jugend, Kultur und Sport zur Verfügung.

1. **Anforderungen an das Projekt:** Die zur Förderung eingereichten Projekte sollen öffentlichkeitswirksam sein. Sie stellen Höhepunkte dar und sind als besondere Maßnahmen in der Tätigkeit des Antragstellers zu erkennen.
2. **Zuwendungsempfänger:** Zuwendungsberechtigt sind Vereine, Institutionen und Einzelpersonen.
3. **Art, Umfang und Höhe des Zuschusses:** Die Zahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der Projektförderung als einmaliger Zuschuss. Er wird als Anteil zur Finanzierung von Veranstaltungen und Aktivitäten mit regionalem bis überregionalem Charakter gewährt.
4. **Verfahren:** Die Anträge können laufend, spätestens jedoch bis zum 30.11. für das Folgejahr eingereicht werden.
   Die Antragstellung erfolgt an: Stadtverwaltung Grimma, Amt für Schulen, Soziales, Kultur, Markt 16/17, 04668 Grimma
   Der Beirat Kultur, Jugend und Sport berät über die eingereichten Vorschläge und bestätigt die einzelnen Maßnahmen bis zum 31. Januar abschließend.
5. **Antragsbestandteile:** Zur Beantragung ist das Antragsformular zu verwenden. Weiterhin gehören zum Antrag: • die Beschreibung des Projektes (Konzeption bestehend aus Projektziel, Zielgruppe und beabsichtigten Maßnahmen), • ein Finanzplan
6. **Bewilligung:** Die Bewilligung erfolgt jeweils für das Haushaltsjahr mit Bescheid. Eine Förderung für Folgejahre ist daraus nicht ableitbar. Im Zuwendungsbescheid ist daraufhin zu weisen, dass bei unsachgemäßer Verwendung zurück gefordert werden kann.
7. **Verwendung:** Der Verwendungsnachweis ist 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme abzugeben. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Liegt kein Verwendungsnachweis vor, ist das Geld zurück zu fordern.

II. „Johanna-Schmidt"-Preis
Zum Andenken an Frau Johanna Schmidt kann jährlich ein „Johanna-Schmidt"-Preis vergeben werden. Dafür gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die Vergabe des Preises erfolgt für besondere Leistungen in den Gebieten Kultur, Jugend und Sport.
2. Der Preis kann an Einzelpersonen und Gruppen vergeben werden.
3. Die Vergabe des Preises kann sowohl an direkt am Projekt Beteiligte, als auch an besonders engagierte Förderer erfolgen.
4. Jährlich können bis zu zwei Preise vergeben werden. Die dafür zur Verfügung stehende Summe beträgt maximal 1.000,00 €. Nicht verwendete Mittel werden der Fördersumme zugeführt und können zur Finanzierung von Projekten ausgereicht werden.
5. Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Institutionen und der Beirat Kultur, Jugend und Sport.
6. Über die Vergabe entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag des Beirates Kultur, Jugend und Sport.

Die Richtlinie tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Matthias Berger, Oberbürgermeister
Grimma, den 21. September 2017

Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung über die Verwendung der Mittel aus dem „Erbe der Johanna Schmidt" sowie die Vergaberichtlinie zur zusätzlichen Förderung aus dem Erbe von Frau Johanna Schmidt der Stadt Grimma wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 21.09.2017

Matthias Berger
Oberbürgermeister